

Der Generaldirektor für Umweltschutz

DOOŚ-WDŚZOO.420.38.2022.aka.US.64

Warschau, 5. Dezember 2023

Mitteilung

Der Generaldirektor für Umweltschutz teilt auf der Grundlage von Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches vom 14. Juni 1960 ([GBl.:] Dz.U. von 2023 Pos. 775 mit Änd.), im weiteren Text als VwVG [poln.: k.p.a.] bezeichnet, in Verbindung mit Art. 74 Abs. 3 des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([GBl.:] Dz.U. von 2023 Pos. 1094), im weiteren Text als UVP-Gesetz [poln.: u.o.o.ś.] bezeichnet,

mit, dass das Verfahren zur Änderung der Entscheidung des Generaldirektors für Umweltschutz vom 16. August 2022, Zeichen DOOŚ-WDŚZOO.420.24.2020. aka.132, die den Umweltbescheid des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin vom 18. März 2020, Zeichen WONS-OŚ.4233.1. 2017.KK.68, zum Vorhaben *1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und der Weichsel*, teilweise aufhebt und insoweit in der Sache entscheidet bzw. das erstinstanzliche Verfahren einstellt, und im verbliebenen Teil den Bescheid aufrechterhält, nicht innerhalb der festgesetzten Frist beendet werden konnte. Der Grund für die Verzögerung ist der komplexe Charakter der Sache.

Der Generaldirektor für Umweltschutz legt den 31. Januar 2024 als neue Frist für die Erledigung der Angelegenheit fest und weist darauf hin, dass der Partei gemäß Art. 37 § 1 VwVG das Recht auf Säumnisbeschwerde zusteht.

veröffentlicht: ab bis

Behördenstempel und Unterschrift:

– gez. Unterschrift –

im Auftrag
des Generaldirektors für Umweltschutz
Leiter des Referats Umweltbescheide in der
allgemeinen Rechtsprechung
Marcin Kołodyński

Art. 36 VwVG Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Beteiligten über jeden Fall der nicht fristgemäßen Bearbeitung einer Angelegenheit zu informieren, die Gründe der Verzögerung anzugeben, eine neue Frist für die Erledigung der Angelegenheit zu setzen und über das Recht auf Säumnisbeschwerde zu belehren (§ 1). Dieser Pflicht hat die Verwaltungsbehörde auch dann nachzukommen, wenn es zu einer Verzögerung bei der Erledigung der Angelegenheit unabhängig von der Behörde kommt (§ 2).

Art. 37 § 1 VwVG Der Partei steht das Recht auf Säumnisbeschwerde zu, wenn **1)** die jeweilige Angelegenheit weder bis zu der im Art. 35 oder in den Sondervorschriften bestimmten Frist noch bis zu der gemäß Art. 36 § 1 (Untätigkeit) genannten Frist erledigt wurde, **2)** das Verfahren länger läuft als für die Erledigung der jeweiligen Angelegenheit erforderlich (Verschleppung).

Art. 49 § 1 VwVG Sieht eine spezifische Bestimmung dies vor, kann die Benachrichtigung der Parteien über Entscheidungen und andere Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, in einer anderen ortsüblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung oder durch Veröffentlichung des Schreibens im öffentlichen Informationsblatt auf der Website der zuständigen öffentlichen Verwaltung erfolgen.

Art. 74 Abs. 3 UVP-Gesetz Nehmen mehr als 10 Verfahrensbeteiligte an einem Verfahren zur Erteilung eines UVP-Bescheids oder an einem Verfahren, das diesen Bescheid betrifft, teil, findet Art. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Art. 15 des Gesetzes vom 13. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 ([GBl.:] Dz.U. Pos. 1890) Für die nach dem durch Art. 1 geänderten Gesetz durchgeführten Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und nicht abgeschlossen wurden, finden die Bestimmungen des durch Art. 1 geänderten Gesetzes in ihrer bisherigen Fassung, mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 61 Abs. 1, des Art. 66 Abs. 1 Nr. 5, des Art. 82 Abs. 1 sowie des Art. 86f Abs. 2 und 4 des durch Art. 1 geänderten Gesetzes, die in der durch dieses Gesetz eingeführten Fassung gelten, sowie die Bestimmungen des Art. 86f Abs. 1a, 2a und 8 des durch Art. 1 geänderten Gesetzes Anwendung.